

Bei den Hauptzollämtern ist jede Zoll-Errichtung und jede durch diese Ordnung vorgeschriebene Abfertigung ohne Einschränkung, sowohl bei der Ein- als bei der Aus- und Durchfuhr zulässig.

Nebenzollämter erster Klasse werden an denjenigen Straßen errichtet, auf welchen zwar ein Handelsverkehr mit dem Auslande Statt findet, dieser jedoch nicht von solchem Umfange ist, um die Errichtung eines Hauptzollamtes erforderlich zu machen. Nebenzollämter II. Klasse werden für den kleinen Grenzverkehr da errichtet, wo örtliche Verhältnisse es erfordern.

Mit Rücksicht auf die hiernach den Nebenzollämtern beizulegende Bleisamkeit sind ihre Erhebungs-Befugnisse im Tarif näher bestimmt.

Innerhalb dieser Befugnisse können Nebenzollämter erster Klasse Waaren, welche mit Berührung des Auslandes aus einem Theile des Inlandes in den andern versendet werden (§. 76.), bei dem Aus- und Wiederelngange abfertigen.

Zur Erreichung und Erledigung von Begleitscheinen (§. 40. und fig.) sind sie ohne ausdrückliche Genehmigung der obersten Finanzbehörde nicht ermächtigt.

§. 104.

4) Ansaßeposten.

Mit den Ansaßeposten werden, zum Zwecke der Abfertigung von Reisenden und des sonstigen kleinen Verkehrs, in der Regel Nebenzollämter zweiter Klasse verbunden. Auf besonders lebhaften und mit einem Hauptzollamte besetzten Zollstraßen kann der Ansaßeposten auch in einem Nebenzollamte erster Klasse bestehen.

§. 105.

5) Legitimations- schein-Erhebungs- steuern.

Expeditionsstellen (Behörden) zur Ertheilung von Legitimationscheinen sollen, wo es an Zollämtern fehlt, nach dem örtlichen Bedürfnisse angeordnet werden, um die Waaren, welche innerhalb des Grenzbezirks versendet werden oder aus dem Binnenlande in denselben eingehen mit dem vorgeschriebenen Transport-Ausweise zu versehen. Zu Geld-Erhebungen sind sie nicht befugt.

§. 106.

6) Grenzaußseher.

Die Grenzaußseher sollen sich durchaus mit keiner Gelderhebung befassen.